

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BEG § 1

- Rechtssatz: 1. Die im April 1940 durchgeführte Umsiedlung von Zigeunern aus der Grenzzone und den angrenzenden Gebieten nach dem Generalgouvernement ist keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme aus Gründen der Rasse im Sinne des § 1 BEG.
2. Ist eine von der Umsiedlung betroffene Person nach dem Auschwitz-Erlass Himmlers in der Zeit nach dem 1. März 1943 weiter in Haft gehalten worden, so kann diese Festhaltung eine rassische Verfolgung sein.

Aktenzeichen: IV ZR 211/55

Urteil des BGH vom 7. Januar 1956

OLG Koblenz

IV ZR 211/55

Verkündet
am 7. Januar 1956
Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister
für Finanzen und Wiederaufbau, dieser vertreten durch den
Direktor des Landesamtes für Wiedergutmachung und kontrol-
lierte Vermögen in Mainz,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

Nikolaus P : l in T , F . straße

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 17. Dezember 1955 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Dr. Kregel, Dr. v. Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Das Urteil des 3. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 17. Mai 1955
wird auf die Revision des Beklagten aufgehoben. Auf
die Berufung des Beklagten wird das Urteil der Ent-
schädigungskammer des Landgerichts in Trier vom 7.
Juli 1954 teilweise geändert. Die Klage wird wegen
eines Teilanspruchs in Höhe von 5000,- DM (Haftent-

- 2 -

schädigung für die Zeit vom 21. Mai 1940 bis zum 28. Februar 1943) als unbegründet abgewiesen. Im übrigen wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 -

Tatbestand:

Der am 31. Dezember 1903 in Te (Elsaß) geborene Kläger ist Zigeunermischling. Seit dem ersten Weltkrieg ist er dauernd in T ansässig. Bis zum Jahre 1929 arbeitete er dort in verschiedenen Betrieben. Im Jahre 1930 wurde er von dem Schwurgericht in Trier wegen Totschlags und versuchter Nötigung zu einer Strafe von sechs Jahren drei Monaten Zuchthaus verurteilt, er hat die Strafe bis zum 14. Mai 1936 verbüßt. Nach seiner Entlassung arbeitete er bei der Stadt Trier, zuletzt als Hilfsarbeiter beim Gas- und Wasserwerk, wo er in fester Arbeit stand. Dort wurde er im Jahre 1939 als Zigeunermischling entlassen. Er fand dann Arbeit bei der Firma L in T. Am 21. Mai 1940 wurde er verhaftet und mit mehreren anderen Zigeunern nach Köln verbracht und von dort aus mit einem Sammeltransport nach dem Generalgouvernement. Er wurde dort zunächst in das Lager Warschau-Marimont verbracht und kam später über verschiedene andere Lager in das Lager Könskie, dort wurde er 1945 von den Russen befreit. Der Kläger hatte zur Zeit seiner Festnahme ein ehebrecherisches Verhältnis mit seiner jetzigen Ehefrau, die damals mit einem Klaus B verheiratet war und deren Ehe durch Urteil des Landgerichts in Trier vom 31. Juli 1940 wegen des mit dem jetzigen Kläger begangenen Ehebruchs aus ihrem alleinigen Verschulden geschieden wurde. Die Frau folgte mit zwei Kindern, die dem Verhältnis mit dem Kläger entsprossen waren, dem Kläger nach Polen nach. Im Mai 1945 hat sie ein drittes vom Kläger erzeugtes Kind geboren.

Der Kläger hat bei dem Landesamt für Wiedergutmachung und kontrollierte Vermögen Anträge auf Geschäfttenrente, Heilfürsorge, Haftentschädigung für 55

Monate und Ersatz für Schäden an Eigentum und Vermögen im wirtschaftlichen Fortkommen gestellt. Die Entschädigungsbehörde hat diese Anträge mit Bescheid vom 24. März 1952 abgelehnt, weil es sich bei der Umsiedlungsaktion für Zigeuner im Jahre 1940 um eine Maßnahme gehandelt habe, für die ausschließlich militärische und sicherheitspolizeiliche, nicht aber rassenpolitische Gründe maßgebend gewesen seien.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 4. April 1952 Klage beim Wiedergutmachungsausschuß des Amtsgerichts in Trier erhoben, dieser hat die Sache nach dem Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes nach § 108 BEG an die Entschädigungskammer des Landgerichts abgegeben.

Zur Begründung seiner Klage hat der Kläger geltend gemacht, die Umsiedlungsaktion des Jahres 1940 sei gegen die Zigeuner als rassische Gemeinschaft gerichtet gewesen. Für die Umsiedlung sei ausschließlich die Zugehörigkeit zur Rasse der Zigeuner maßgebend gewesen, das Verhalten des einzelnen davon Betroffenen habe keine Rolle gespielt. Im Generalgouvernement Polen seien die Zigeuner in Zwangsarbeitslagern untergebracht worden, zur Kennzeichnung hätten sie eine Binde mit dem lila Zeichen "Z" tragen müssen. Er selbst habe in diesen Lagern und in Ghettos unter Bedingungen gelebt, wie sie in Konzentrationslagern üblich gewesen seien. Die Ghettos, in denen er sich befunden habe, seien von polnischen und deutschen Wachmannschaften bewacht worden, die Lagerinsassen seien von dem Verkehr mit der Außenwelt abgeschlossen worden. Der Kläger hat die bei der Entschädigungsbehörde gestellten Anträge wiederholt.

Das beklagte Land hat um Klagabweisung gebeten. Es hat dazu ausgeführt, die Umsiedlungsaktion sei auf Grund eines Erlasses des Oberkommandos der Wehrmacht vorgenommen worden, um das westdeutsche Grenzgebiet in Erwartung des Frankreichfeldzuges von umherziehenden Zigeunern zu säubern und dadurch die von ihnen ausgehende Gefahr zu beseitigen, im Interesse des Feindes Spionage und Sabotage zu treiben. Der Kläger habe aber auch keinen Anspruch auf Entschädigung, weil er nicht unter Bedingungen, wie sie in Konzentrationslagern geherrscht hätten, festgehalten worden sei. Ein großer Teil der abgeschobenen Zigeuner sei in Lagern festgehalten worden, die mit Konzentrationslagern nicht auf eine Stufe gestellt werden dürften, zum Teil seien sie auch in Wohnungen eingewiesen worden, die von Juden vorher geräumt gewesen seien. Das treffe auch für den Kläger zu. Nach seinen eigenen Angaben habe er nach Deutschland schreiben dürfen, seine spätere Frau sei ihm mit den gemeinsamen Kindern nachgefolgt, das spreche gegen die vom Kläger gegebene Darstellung. Die spätere Ehefrau des Klägers habe sich auch Post unter der Anschrift K DPO Pa straße bei Familie P nachsenden lassen, daraus sei zu schließen, daß der Kläger eine eigene Wohnung gehabt habe und sich habe frei bewegen können.

Demgegenüber hat der Kläger behauptet, seine jetzige Ehefrau sei ihm nur nachgefolgt, weil sie in Deutschland keine Unterstützung mehr erhalten habe. Die von ihm geschriebenen Briefe hätte er mit Hilfe eines jüdischen Polizeioffiziers unter Umgehung der Zensur absenden können.

Das Landgericht hat durch Teil- und Grundurteil vom 7. Juli 1954 den Anspruch des Klägers auf Gewährung

einer Haftentschädigung dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der in diesem Urteil zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Aufhebung des Berufungsurteils und die Abweisung der Klage, hilfsweise die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Der Kläger hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

1. Nach § 1 BEG hat Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz nur, wer in der Verfolgungszeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Gesinnung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in seinem wirtschaftlichen oder beruflichen Fortkommen erlitten hat. Der Berufungsrichter versteht diese Vorschriften dahin, daß der Entschädigungsanspruch nicht voraussetze, daß Gewaltmaßnahmen ihren alleinigen Grund in den im Gesetz angegebenen Verfolgungsursachen haben müßten, es genüge, daß sie mit oder doch überwiegend auf solchen Gründen beruhten. Eine rassische Verfolgung liegt, wie Becker-Huber-Küster BEG § 1 Anm 6 b (S 47) zutreffend ausführen, vor, wenn schon die Tatsache, daß jemand einer bestimmten Rasse zugerechnet wurde, genüge, ihn unabhängig von charakterlichen Eigenschaften, Stellung und Vorleben nachteiligen Maßnahmen auszusetzen, denen andere nicht unterworfen waren. Das Berufungsgericht hält die vom Kläger erhobenen Ansprüche für gerechtfertigt, weil die Umsiedlungsaktion des Jahres 1940,

die sich nur gegen Zigeuner oder Zigeunermischlinge richtete, auch aus Rassegründen veranlaßt worden sei, selbst wenn sie mit dadurch veranlaßt gewesen sein sollte, im Hinblick auf die gegen Frankreich geplanten militärischen Maßnahmen Spionage und Sabotage durch Zigeuner oder Mischlinge zu unterbinden.

2. Das Berufungsgericht führt dazu aus, daß bei dem Kläger nur eine Verfolgung aus Rassegründen in Frage komme und daß er von der Umsiedlungsaktion nur deswegen erfaßt worden sei, weil er Zigeunermischling gewesen sei. Zwar sei er erheblich vorbestraft gewesen. Aus den festgestellten Umständen sei aber nicht zu entnehmen, daß die von ihm begangene Tat, deren Sachverhalt nicht mehr habe festgestellt werden können, für die Verhaftung mit maßgebend gewesen sei. Es sei anzunehmen, daß seine Umsiedlung nicht geschehen wäre, wenn der Kläger deutschblütig oder kein Zigeunermischling gewesen sei. Die rassische Abstammung des Klägers sei somit für die Entscheidung der die Aktion durchführenden Behörde maßgebend gewesen.

Die vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen reichen nicht aus, um in der Umsiedlungsaktion eine rassische Verfolgung der davon betroffenen Zigeuner zu sehen. Die Umsiedlung beruht auf dem Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 27. April 1940 VB Nr 95/40 g, der an die Deutschen Kriminalpolizei(leit)stellen in Hamburg, Berlin, Hannover, Düsseldorf, Köln, Frankfurt/Main, Stuttgart gerichtet ist. Die Frage nach dem Charakter dieser Verfügung beruht, wie der Berufungsrichter nicht verkannt hat, in erster Linie auf der Auslegung dieser Anordnung. Da es sich um einen Verwaltungsakt handelt, ist das Revisionsgericht an die Auslegung des Berufungsrichters nicht gebunden. Diese Anordnung war nicht die

einzigste gegen die Zigeuner getroffene Maßnahme der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, wie der Berufungsrichter nicht verkannt hat. Um ihre Bedeutung richtig zu ermessen, ist sie in den Zusammenhang dieser anderen Maßnahmen zu stellen, bei denen hier auch wesentlich allgemeine Verwaltungsanordnungen in Betracht kamen und deren Inhalt, soweit nötig, deshalb ebenfalls der freien Auslegung durch das Revisionsgericht unterliegt. Es kommt für die Auslegung und das Verständnis der Verfügung vom 27. April 1940 zunächst darauf an, ob die Abschiebung von Zigeunern nach dem Generalgouvernement aus dem Grenzgebiet im Sinne der Grenzzonenverordnung vom 2. September 1939 (RGBl I 1578) eine Verfolgungsmaßnahme in dem oben dargelegten Sinne oder eine wesentlich aus militärischen oder allgemein sicherheitspolizeilichen Gründen erfolgte Maßnahme war. Das Berufungsgericht hat das erstere angenommen. Das ist rechtsirrig.

3. Unzweifelhaft sind die in Europa lebenden Zigeuner ethnologisch eine besondere, sich von den Völkern ihrer europäischen Umwelt durch Herkunft und Sitten unterscheidende Volksgruppe. Sie sind demgemäß auch von den nationalsozialistischen Gewalthabern als dem deutschen Volk "artfremd" behandelt worden. Zigeuner konnten nicht Reichsbürger werden (Stuckart-Globke, Reichsbürgergesetz, Blutschutzgesetz, Ehegesundheitsgesetz, 1936 S 55 unter Ziffer 3 b zu § 2 des Reichsbürgergesetzes). Es war ihnen verboten, mit Deutschen eine Ehe zu schließen (Brandis-Maßfeller, Das neue Personenstandsgesetz 1938, Seite 134 zu § 6). Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß alle Maßnahmen, die von den nationalsozialistischen Gewalthabern gegen Zigeuner in der Verfolgungszeit ergriffen wurden, solche sind, die in dem nach § 1 Abs 1 BEG notwendigen Sinn aus Gründen der Rasse ergriffen wurden.

a) Wie der Berufsrichter nicht verkennt, sind Zigeuner im europäischen Kulturkreis schon alsbald nach ihrem ersten Auftreten - in Deutschland zu Beginn des 15. Jahrhunderts - Gegenstand besonderer auf sie beschränkter Maßnahmen der öffentlichen Gewalt geworden. Das hängt mit der Eigenart dieses Volkes zusammen. Die Zigeuner in ihrer überwiegenden Mehrheit sind seit unvordenklichen Zeiten Nomaden, die keinen festen Wohnsitz haben, sondern von Ort zu Ort ziehen und deren Verhaltensweise in der menschlichen Gesellschaft durch dieses (vom Standpunkt der seit langem sesshaft gewordenen Umweltbevölkerung aus gesehen) unstete Leben bestimmt ist. Das Umherziehen bringt es mit sich, daß sie meist nur Berufe ergriffen haben, die mit dieser Lebensweise vereinbar sind, wie die des Händlers, des Schaustellers, des Kesselflickers usw., alles Berufe, die bei der sozialen Umwelt nicht immer besonders hohes Ansehen genießen. Da die Zigeuner sich in weiten Maße einer Sesshaftmachung und damit der Anpassung an die sesshafte Bevölkerung widersetzt haben, gelten sie als asozial. Sie neigen, wie die Erfahrung zeigt, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung vor fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb eigen ist (vgl hierzu Groß-Seelig, Handbuch der Kriminalistik 8./9. Aufl Seite 99 Note 4). Sie wurden deshalb allgemein von der Bevölkerung als Landplage empfunden. Das hat die Staatsgewalt, wie schon erwähnt, veranlaßt, gegen sie vorbeugende Sondermaßnahmen zu ergreifen und sie auch in ihrer Freiheit besonderen Beschränkungen zu unterwerfen. Gesetze, die Sondermaßnahmen gegen die Zigeuner als solche enthalten, sind schon vor 1933 erlassen worden, um die übrige Bevölkerung vor Straftaten der Zigeuner zu schützen und ihr sicherheitspolizeilich

als besonders gefährlich angesehenes Umherziehen zu unterbinden, so z.B. in Bayern durch das Gesetz vom 16. Juli 1926 (BayGVObI S 359). Der Zweck aller Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, wenigstens soweit sie nach dem Zeitalter der Aufklärung erlassen sind, war nicht, Zigeuner gerade wegen ihrer Rasse zu verfolgen, sondern die übrige Gesellschaft vor ihren sozialschädlichen, auf eigentümlichen Gruppeneigenschaften beruhenden Handlungen zu schützen. Um solche Maßnahmen erfolgreicher durchführen zu können, wurde im Jahre 1929 in München die Zigeunerpolizeistelle geschaffen, eine ähnliche Institution auf internationaler Basis war die am Sitz der Bundespolizeidirektion in Wien eingesetzte Internationale Zentraleinstelle zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, eine Institution der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission. Bei diesen Maßnahmen, die durch die öffentliche Gewalt vor 1933 geschaffen worden sind, fällt auf, daß sie sich gegen die Zigeuner als solche richten und von der Individualität des Betroffenen und seinen sozialen oder asozialen Eigenschaften mehr oder weniger absehen. Das hat seinen auch rechtsstaatlich nicht zu beanstandenden Grund darin, daß schon das Volk der Zigeuner in seinen Stämmen und Sippen als solches und seine Lebensweise (unstetes Umherziehen) den wirklich kriminellen Volksangehörigen einen Rückhalt bietet und die Möglichkeit verschafft, sich der Strafverfolgung zu entziehen. Vorbeugende Maßnahmen mußten daher, wenn sie Erfolg haben sollten, sich auch gegen nicht kriminell gewordene Zigeuner richten und sie in ihrer Freiheit Beschränkungen unterwerfen.

b) Auch die nach 1933 von seiten der nationalsozialistischen Gewalthaber gegen die Zigeuner ergriffenen Maßnahmen unterschieden sich nicht samt und sonders von

ähnlichen auch vor dem Jahre 1933 getroffenen Handlungen zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens. Der Berufungsrichter führt selbst aus, daß bei den polizeilichen Maßnahmen der Zigeunerplage rassische Gesichtspunkte erst allmählich in den Vordergrund getreten sind. Er erwähnt in diesem Zusammenhang die Runderlasse des Reichs- und preußischen Ministers des Innern vom 5. und 6. Juni 1936 und vom 14. Dezember 1937, die sich mit der Unterstützung der internationalen Bekämpfung des Zigeunertums, der Verfolgung der Zigeunerplage und mit der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung sowie der Bekämpfung der Asozialen überhaupt befassen. Erst in späteren Anordnungen der nationalsozialistischen Zentralstellen - insbesondere in dem noch zu erörternden Runderlaß des Reichsführers der SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 8. Dezember 1938 - will der Berufungsrichter rassenpolitische Maßnahmen gegen die Zigeuner sehen. Er meint, deshalb sei auch die Umsiedlungsaktion im April 1940, die zeitlich nach dem Schnellbrief vom 8. Dezember 1938 durchgeführt wurde, wesentlich durch Rassengründe bestimmt gewesen. In der Rechtsprechung in Entschädigungssachen bestehen bei der Beurteilung der Umsiedlungsaktion erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Im Schrifttum sind die führenden Erläuterungsbücher von Blessin-Wilden BEG § 1 Anm 26 S 88 und Becker-Huber-Küster BEG § 1 Anm 6e S 49 der Meinung, daß die Umsiedlungsaktion 1940 ausschließlich auf militärischen Erwägungen beruhe (so Blessin-Wilden) oder als eine militärische oder sicherheitspolizeiliche Maßnahme anzusehen sei, und daß erst der sog. Auschwitz-Erlass Himmlers vom 16. Dezember 1942 bzw. 29. Januar 1943 eine grundlegende Wendung in der Einstellung der nationalsozialistischen Gewalthaber gegenüber der Zigeunerfrage bedeute. Dem schließt sich

der erkennende Senat an.

c) Der Würdigung, die der Berufungsrichter dem Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 27. April 1940 - V B Nr 95/40 g - angedeihen läßt, durch den die Umsiedlung von 2500 Zigeunern aus dem westlichen Grenzgebiet nach dem Generalgouvernement in Polen angeordnet wurde und der auch die Ausführung dieser Umsiedlung in Einzelheiten regelte, kann nicht zugestimmt werden. In dem Berufungsurteil wird diese Verfügung in die Kette der gegen die Zigeuner als Rasse getroffenen Maßnahmen gestellt, die nach Ansicht des Berufungsrichters schon mit dem Runderlaß vom 8. Dezember 1938 (MBliV 1938 S 2106) beginnen und mit der Anordnung über die Beschäftigung von Zigeunern vom 13. März 1942 (RGBl I 138) fortgeführt werden, durch die die Zigeuner arbeitsrechtlich den Juden gleichgestellt werden, und die in dem berühmten Auschwitz-Erlaß des Reichsführers SS vom 16. Dezember 1942 gipfeln. Faßt man zunächst den Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 8. Dezember 1938 S-Kr 1 Nr 557 VIII/38 - 2026-6, dem der Berufungsrichter eine ausschlaggebende Bedeutung beimißt, ins Auge, dann läßt gerade er jedoch erkennen, daß trotz des Hervortretens rassenideologischer Gesichtspunkte nicht die Rasse als solche der Grund für die darin getroffenen Anordnungen bildet, sondern die bereits erwähnten asozialen Eigenschaften der Zigeuner, die auch schon früher Anlaß gegeben hatten, die Angehörigen dieses Volkes besonderen Beschränkungen zu unterwerfen. Es wird einleitend nicht nur auf die rassenbiologischen Erkenntnisse, sondern auch auf die bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen hingewiesen, die es angezeigt erscheinen ließen, die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse

heraus in Angriff zu nehmen. Als Grund für die angeordneten Maßnahmen wird angegeben, daß die Mischlinge den größten Anteil an der Kriminalität der Zigeuner hätten, und daß andererseits die Versuche, die Zigeuner sesshaft zu machen, infolge ihres starken Wandertriebs mißlungen seien. Es sei deshalb nötig, bei der endgültigen Lösung der Zigeunerfrage die rassenreinen Zigeuner und die Mischlinge getrennt zu behandeln. Dazu sei es erforderlich, die Rassenzugehörigkeit der einzelnen im Deutschen Reich lebenden Zigeuner und der nach Zigeunerart lebenden Personen festzustellen.

Die in dem Erlaß vorgesehenen Maßnahmen können ihrem Wesen nach nicht als spezifisch rassenverfolgende angesehen werden, sondern halten sich noch im Rahmen polizeilicher Vorbeugungs- und Sicherungsmaßnahmen. Wenn in der Ausführungsanweisung zu dieser Anordnung vom 1. März 1939 (Deutsches Kriminalpolizeiblatt vom 20. März 1939 /Sonderausgabe/) ausgeführt wird, daß das Zigeunerproblem "im Reichsmaßstabe angesehen und gelöst werden müsse", so ist auch darin eine besondere Wendung zur Rassenbekämpfung nicht zu erblicken. Denn hier handelt es sich um die Folgerung aus Mißständen, die die bisherige Art der Bekämpfung des Zigeunerunwesens mit sich brachte. Die Ausführungsanweisung führt hierzu aus:

"Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Polizei mit der bisherigen Behandlung der Zigeunerfrage brechen muß. Sie läßt sich nicht allein dadurch lösen, daß die e i n z e l n e n Gaue des Reichs infolge verschieden ausgefallener E i n z e l b e s t i m m u n g e n oder infolge von bald mehr, bald weniger strenger Handhabung der Vorschriften durch die e i n z e l n e n V o l l z u g s o r g a n e ihr Gebiet möglichst frei von Zigeunern halten, dafür aber andere Gebiete u m s o m e h r mit Zigeunern überschwemmt werden."

Das zeigt mit hinreichender Deutlichkeit, daß die Behandlung der Zigeuner trotz der auch rassenideologischen Begründung lediglich die durch die Zigeuner hervorgerufenen Mißstände auf einer einheitlichen Basis bekämpfen will.

In dem Rahmen vorbeugender Polizeimaßnahmen hält sich auch der Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamts vom 17. Oktober 1939 (TGB Nr RKPA 149, 39 g), der die staatlichen Kriminalpolizeistellen anweist, sämtlichen in ihrem Bereich befindlichen Zigeunern und Zigeunermischlingen die Auflage zu erteilen, ihren Wohnsitz oder derzeitigen Aufenthaltsort nicht zu verlassen, und für den Nichtbefolgungsfall die Verbringung in ein Konzentrationslager androht. Das Verhindern des Umherwanderns der Zigeuner ist keine spezifisch rassenpolitische, sondern eine auch bisher übliche polizeiliche Präventivmaßnahme, wie z.B. auch das Bayerische Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeits-scheuen vom 16. Juli 1926 (GVObI 359) das Umherwandern der Zigeuner und nach Zigeunerart lebenden Personen dadurch einzudämmen versucht hat, daß es das Umherwandern von einer besonderen polizeilichen Genehmigung abhängig machte.

Aus dem Umstand, daß dieser Schnellbrief zu Beginn des zweiten Weltkrieges erging, muß aber weiter entnommen werden, daß die dort vorgesehene Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Zigeuner im Zusammenhang mit den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen stand. Denn schon die Grenzzonenverordnung vom 2. September 1939 (RGBI I 1578), von der man als einer Kriegsmaßnahme vermuten kann, daß sie von langer Hand vorbereitet war, verbietet in ihrem § 4 das Umherziehen von

Zigeunern und nach Zigeunerart offenbar, um der daraus sich möglicherweise ergebenden Gefahr der Spionage durch Zigeuner vorzubeugen. Es kann angenommen werden, daß der Schnellbrief vom 17. Oktober 1939 auf der durch den Krieg geschaffenen Lage beruht und nur das Verbot des Umherwanderns auf das ganze Reichsgebiet ausdehnt, um allgemein die Möglichkeit der Spionage zu unterbinden. Angesichts dieser vor der Umsiedlungsaktion gegen Zigeuner getroffenen Maßnahmen kann aber in dem Schnellbrief vom 27. April 1940, der die Umsiedlung und die Art und Weise ihrer Durchführung anordnet, auch nicht mehr gesehen werden als eine starke Verschärfung der gegen die Zigeuner aus Gründen der Kriegsführung getroffenen Maßnahmen. Dies ergibt sich einmal aus dem zeitlichen Zusammenhang mit dem unmittelbar bevorstehenden Westfeldzug und dann auch daraus, daß in diesem Schnellbrief ausdrücklich auf den vom 17. Oktober 1939 Bezug genommen wird, der seinerseits, wie dargelegt ist, eine im Interesse der Kriegsführung getroffene Maßnahme bedeutet. Das hat auch der Berufungsrichter nicht verkannt, wenn er als richtig unterstellt, für die Umsiedlungsaktion seien "daneben" auch militärische und sicherheitspolizeiliche Gründe maßgebend gewesen. Es kann ihm aber nicht darin beigetreten werden, wenn er weiter meint, die Umsiedlungsaktion sei nicht ausschließlich aus militärischen oder sicherheitspolizeilichen Gründen erfolgt, die Umsiedlungsaktion könne nicht mehr als eine vernünftige militärische oder sicherheitspolizeiliche Maßnahme gewertet werden. Gegen diese Ansicht des Berufungsrichters spricht einmal der Zusammenhang der Umsiedlung mit den Kriegsereignissen und den vorher getroffenen mit diesen zusammenhängenden Maßnahmen (Grenzzonenverordnung, Schnellbrief vom 17. Oktober 1939), dann aber auch der Inhalt des Schnellbriefs

vom 27. April 1940 selbst. Denn von der Verschiebung werden bestimmte Klassen ausgenommen, wie alte und gebrechliche Leute, mit Deutschblütigen Verheiratete, Zigeuner mit Grundbesitz und Zigeuner mit fremder Staatsangehörigkeit. Beachtet man, daß die letzteren schon auf Grund ihrer Ausländereigenschaft besonders scharfen Aufenthaltsverboten und Beschränkungen unterlagen (vgl. die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 [RGBl I 1053] und die Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 [RGBl 1667]), dann handelt es sich bei den von der Umsiedlung ausgenommenen Personen um solche, von denen eine Gefahr für die Kriegsführung durch Spionage und dergleichen wegen ihrer körperlichen und geistigen Verfassung oder wegen ihrer sozialen Stellung nicht zu befürchten war wie bei den von der Umsiedlung Betroffenen. Das tritt noch besonders deutlich hervor, wenn man bedenkt, daß bei der Verschiebung von Juden alte und gebrechliche Leute und Personen mit Grundbesitz nicht ausgenommen worden sind. Die Gefahr der Spionage zugunsten der Feindmächte bestand nicht nur in der Grenzzone im Sinne der Grenzzonenverordnung, sondern auch im übrigen Reichsgebiet. Auch der Umstand, daß der Schnellbrief vom 27. April 1940 auch die Möglichkeit gibt, auf Zigeuner außerhalb der Grenzzone zurückzugreifen, um die Sollzahl von 2500 zu erreichen, spricht daher nicht für die Auffassung des Berufungsrichters.

Daß die Umsiedlungsaktion rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht und die Art der Durchführung als grausam und unmenschlich bezeichnet werden muß, darf nicht dazu verleiten, schon aus diesem Grund in der Umsiedlungsaktion eine rassische Verfolgungsmaßnahme zu sehen. Die nationalsozialistischen Gewalthaber haben ungezählte unmenschliche Gewaltakte begangen, die

die Grundsätze des Rechtsstaates außer acht ließen, die aber nicht auf den in § 1 BEG ausgeführten Gründen beruhten und deshalb keine Entschädigungsansprüche nach dem Bundesergänzungsgesetz für die davon Betroffenen begründen können.

Die Feststellung des Berufungsrichters, daß die Umsiedlungsaktion 1940 aus Gründen der Rassenpolitik der nationalsozialistischen Gewalthaber angeordnet und durchgeführt worden ist, beruht somit auf rechtlich unzutreffenden Erwägungen.

4. Daraus kann aber nicht mit der Revision gefolgert werden, daß die Klage in vollem Umfang abzuweisen sei.

Der Kläger ist auch nach dem schon erwähnten Auschwitz-Erlaß Himmlers vom 16. Dezember 1942 festgehalten worden. Dieser Erlaß bedeutet, darüber besteht allgemeines Einverständnis in Rechtsprechung und im Schrifttum, eine entscheidende Wendung in der Zigeunerpolitik des sogenannten "Dritten Reiches". Er unterwirft alle Zigeuner Maßnahmen, die nur aus der Rassenideologie des Nationalsozialismus erklärt werden können. Zunächst werden bestimmte Gruppen von Zigeunern der Einweisung in das Vernichtungslager Auschwitz unterworfen. Für die davon nicht betroffenen Zigeuner wird aber angeordnet, daß ihre Unfruchtbarmachung anzustreben ist (Ziffer III des zur Durchführung dieses Erlasses dienenden Schnellbriefs des Reichssicherheitshauptamts vom 29. Januar 1943). Das verfolgte Endziel dieses Erlasses ist somit deutlich die gänzliche Ausrottung der im Herrschaftsbereich der

nationalsozialistischen Gewalthaber lebenden Zigeuner. Dieser Schnellbrief ist an alle Leiter der Kriminalpolizeileitstellen des Reiches mit Ausnahme desjenigen der Leitstelle in Wien gerichtet, für die besondere Anweisungen bestanden haben. Er betrifft daher alle Zigeuner, die in diesem Bereich lebten. Es liegt sehr nahe, anzunehmen, daß Zigeuner, die sich bereits in der Gewalt der Machthaber in den Umsiedlungsstellen in Polen außerhalb des eigentlichen Gebietes, aber im Herrschaftsbereich des sog. Großdeutschen Reichs befanden, von diesen Maßnahmen mit erfaßt werden sollten. Wie der Senat in seinem Urteil vom 30. April 1955 IV ZR 288/54 ausgesprochen hat, kann einem in dieser Weise festgehaltenen Zigeuner ein Entschädigungsanspruch nach dem Bundesergänzungsgesetz dann zuerkannt werden, wenn der Zigeuner oder Zigeunermischling in der auf den 1. März 1943 folgenden Zeit - dies ist der Zeitpunkt, der für die Durchführung des Erlasses maßgebend ist - aus rassistischen Gründen festgehalten worden ist.

Ob diese Voraussetzungen hier vorliegen, ist noch zu prüfen. Es fehlt hierzu bisher noch an den notwendigen tatsächlichen Feststellungen, die der Berufungsrichter von seinem Standpunkt aus mit Recht nicht getroffen hat. Dafür, daß der Kläger nur wegen seiner Vorstrafe in Polen festgehalten worden ist, liegt nach den vom Berufungsrichter getroffenen Feststellungen entgegen der Ansicht der Revision kein Anhaltspunkt vor, der die Vermutung begründen könnte, er sei gerade deswegen festgehalten worden. Denn was die Revision hier übersieht, ist der Umstand, daß auch andere Zigeuner unter gleichen Bedingungen in Polen festgehalten wurden, die keine oder keine derart erheblichen Vorstrafen zu verzeichnen hatten wie der Kläger.

Die Vorstrafe des Klägers schließt also nicht aus, daß er nach dem 1. März 1943 aus rassistischen Gründen in dem Lager behalten wurde, in dem er sich zu dieser Zeit infolge der Umsiedlungsaktion bereits befand.

Aus diesen Gründen ist der Rechtsstreit nur insoweit zur Entscheidung reif, als er den Haftentschädigungsanspruch für die Zeit bis zum 1. März 1943 betrifft. Wegen dieses Teils des Klaganspruchs ist die Klage abzuweisen, während der Rechtsstreit, soweit er den Anspruch für die weitere Haftzeit betrifft, wegen der noch zu treffenden Feststellungen an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist. Es war daher wie geschehen zu erkennen.

Schmidt	Ascher	Kregel	v. Werner	Wüstenberg
---------	--------	--------	-----------	------------